

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

Bezeichnung des Erzeugnisses : 895000010004

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Inhibitor gelöst in aromatischen Kohlenwasserstoffen

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Walter Mäder AG - Polymers  
Industriestrasse 1  
CH - 8956 KILLWANGEN

Telefon : +41564178555  
Telefax : +41564016744  
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : products-safety.wmag@mader-group.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer :

Tox Info Suisse:145

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|  |   |
|--|---|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3   | H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                 |
| Akute Toxizität, Kategorie 4   | H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                |
| Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B   | H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| Schwere Augenschädigung, Kategorie 1   | H318: Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1                                    | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                      |
| Reproduktionstoxizität, Kategorie 2  | H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.                |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssystem | H335: Kann die Atemwege reizen.   |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - wieder-  | H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wie-                        |

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

holte Exposition, Kategorie 1  
Aspirationsgefahr, Kategorie 1

derholter Exposition.  
H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.  
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise :

#### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

#### Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.  
P304 + P340 + P310 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.  
P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:  
Styrol  
4-tert-butylpyrocatechol

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Inhibitor gelöst in aromatischen Kohlenwasserstoffen

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung    | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer | Einstufung   | Konzentration<br>(% w/w) |
|--------------------------|--|--|--------------------------|
| Styrol                   | 100-42-5<br>01-2119457861-32                           | Flam. Liq. 3; H226<br>Acute Tox. 4; H332<br>Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>Repr. 2; H361d<br>STOT SE 3; H335<br>(Atmungssystem)<br>STOT RE 1; H372<br>(Hörorgane)<br>Asp. Tox. 1; H304<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412 | >= 90 - <= 100           |
| 4-tert-butylpyrocatechol | 98-29-3<br>01-2119548368-28                            | Acute Tox. 4; H302<br>Acute Tox. 4; H312<br>Skin Corr. 1B;<br>H314<br>Eye Dam. 1; H318   | >= 5 - < 10              |

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  | Skin Sens. 1B;<br>H317<br>Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410 |  |
|--|--|--|--|

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Arzt konsultieren.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.  
Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden auftreten.  
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.  
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
- Nach Hautkontakt : Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.  
Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.  
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschäden und Blindheit verursachen.  
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.  
Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Unverletztes Auge schützen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Verursacht schwere Augenschäden.

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
Kann die Atemwege reizen.  
Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.  
Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.  
Verursacht schwere Verätzungen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.  
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.  
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Alle Zündquellen entfernen.

---

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

Personen in Sicherheit bringen.  
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.  
Dämpfe/Staub nicht einatmen.  
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Zum Schutz bei Verschütten, Flasche in der Produktion auf Metallschale aufbewahren.  
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.  
Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- räume und Behälter : Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Information verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe   | CAS-Nr.  | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter       | Grundlage |
|---|----------|------------------------------|---------------------------------|-----------|
| Styrol  | 100-42-5 | MAK-Wert                     | 20 ppm<br>85 mg/m <sup>3</sup>  | CH SUVA   |
| Weitere Information: lärmverstärkende Ototoxizität, National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Health and Safety Executive (Labor für Arbeitsmedizin und Hygiene), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |          |                              |                                 |           |
|   |          | KZGW                         | 40 ppm<br>170 mg/m <sup>3</sup> | CH SUVA   |
| Weitere Information: lärmverstärkende Ototoxizität, National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Health and Safety Executive (Labor für Arbeitsmedizin und Hygiene), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. |          |                              |                                 |           |

#### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr.  | Zu überwachende Parameter                                      | Probennahmezeitpunkt              | Grundlage |
|-----------|----------|--|-----------------------------------|-----------|
| Styrol    | 100-42-5 | Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure: 600 mg/g Kreatinin (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT    |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

|                        |   |   |
|------------------------|---|---|
| Augenschutz            | : | Augenspülflasche mit reinem Wasser<br>Dicht schließende Schutzbrille<br>Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und Schutzanzug tragen. |
| Handschutz             | : |   |
| Anmerkungen            | : | Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.   |
| Haut- und Körperschutz | : | Undurchlässige Schutzkleidung<br>Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.          |
| Atemschutz             | : | Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.   |

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |   |  |
|---|---|--|
| Physikalischer Zustand                                    | : | flüssig  |
| Farbe   | : | hellbraun, klar  |
| Geruch  | : | charakteristisch   |
| Siedepunkt/Siedebereich                                   | : | ca. 145 °C (1.013 hPa)<br>Styrol                               |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | 8,0 %(V)<br>Styrol<br><br>Styrol                               |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | 1,1 %(V)<br>Styrol<br><br>Styrol                               |
| Flammpunkt  | : | ca. 32 °C<br>Styrol  |
| Selbstentzündungstemperatur                               | : | Keine Daten verfügbar  |
| Zersetzungstemperatur                                     | : |  |
| Zersetzungstemperatur                                     | : | Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. |
| pH-Wert   | : | Nicht anwendbar  |
| Viskosität  | : |  |
| Viskosität, dynamisch                                     | : | < 10 mPa.s (20 °C)   |
| Viskosität, kinematisch                                   | : | < 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)                              |
| Auslaufzeit   | : | < 30 s<br>Querschnitt: 3 mm<br>Methode: ISO 2431               |



## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

< 40 s  
Querschnitt: 6 mm  
Methode: ISO 2431

Löslichkeit(en)  
Wasserlöslichkeit : unlöslich (20 °C)

Verteilungskoeffizient: n-  
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : ca. 33 hPa (50 °C)  
Styrol

Dichte : ca. 0,9 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar

Lösemitteltrennung : < 3 %(V) (20 °C)

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.  
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**Produkt:**

Anmerkungen : Stark ätzend und gewebezerstörend.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

**Produkt:**

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:**

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Weitere Information

**Produkt:**

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.  
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

---

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

---

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.  
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.
- Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.  
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADN : UN 2920  
ADR : UN 2920  
RID : UN 2920  
IMDG : UN 2920  
IATA : UN 2920

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADN : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.  
(, styrene)  
ADR : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.  
(, styrene)  
RID : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.  
(, styrene)  
IMDG : CORROSIVE LIQUID, FLAMMABLE, N.O.S.  
(, styrene)  
IATA : CORROSIVE LIQUID, FLAMMABLE, N.O.S.  
(, styrene)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

- ADN : 8  
ADR : 8  
RID : 8  
IMDG : 8

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

**IATA** : 8

### 14.4 Verpackungsgruppe

#### ADN

Verpackungsgruppe : II  
Klassifizierungscode : CF1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 83  
Gefahrzettel : 8 (3)

#### ADR

Verpackungsgruppe : II  
Klassifizierungscode : CF1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 83  
Gefahrzettel : 8 (3)  
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

#### RID

Verpackungsgruppe : II  
Klassifizierungscode : CF1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 83  
Gefahrzettel : 8 (3)

#### IMDG

Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : 8 (3)  
EmS Kode : F-E, S-C

#### IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 855  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y840  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Corrosive, Flammable Liquids

#### IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 851  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y840  
Verpackungsgruppe : II  
Gefahrzettel : Corrosive, Flammable Liquids

### 14.5 Umweltgefahren

#### ADN

Umweltgefährdend : ja

#### ADR

Umweltgefährdend : ja

#### RID

Umweltgefährdend : ja

#### IMDG

Meeresschadstoff : ja

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgrossen und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- |  |   |  |
|--|---|--|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : | Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 3   |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).   | : | Nicht anwendbar  |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)  | : | Nicht anwendbar  |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen  | : | Nicht anwendbar  |
| Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)   | : | Nicht anwendbar  |
| Verordnung, ChemPICV (814.82)  | : | Nicht anwendbar  |
| Brandgefahrenklasse  | : | Entzündbare Flüssigkeiten Kat.3: Flammpunkt grösser gleich 23°C und kleiner gleich 60°C nach GHS   |
| Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)   | : |  |
| Wassergefährdungsklasse  | : | Klasse A<br>Anmerkungen: Selbsteinstufung  |
| Flüchtige organische Verbindungen  | : | Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)<br>Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 0 % ohne VOC-Abgabe |

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Volltext der H-Sätze

|       |  |
|-------|--|
| H226  | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H302  | : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                             |
| H304  | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H312  | : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                              |
| H314  | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  |
| H315  | : Verursacht Hautreizungen.  |
| H317  | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H318  | : Verursacht schwere Augenschäden.                                   |
| H319  | : Verursacht schwere Augenreizung.                                   |
| H332  | : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                 |
| H335  | : Kann die Atemwege reizen.  |
| H361d | : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.                  |
| H372  | : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.     |
| H400  | : Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| H410  | : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.       |
| H412  | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |

#### Volltext anderer Abkürzungen

|                    |   |
|--------------------|---|
| Acute Tox.         | : Akute Toxizität   |
| Aquatic Acute      | : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend                                       |
| Aquatic Chronic    | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend                                  |
| Asp. Tox.          | : Aspirationsgefahr   |
| Eye Dam.           | : Schwere Augenschädigung   |
| Eye Irrit.         | : Augenreizung  |
| Flam. Liq.         | : Entzündbare Flüssigkeiten   |
| Repr.              | : Reproduktionstoxizität  |
| Skin Corr.         | : Ätzwirkung auf die Haut   |
| Skin Irrit.        | : Reizwirkung auf die Haut  |
| Skin Sens.         | : Sensibilisierung durch Hautkontakt  |
| STOT RE            | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition                    |
| STOT SE            | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition                      |
| CH BAT             | : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte). |
| CH SUVA            | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz   |
| CH SUVA / MAK-Wert | : Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert                                    |
| CH SUVA / KZGW     | : Kurzzeitgrenzwerte  |

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivillufffahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Einstufung des Gemisches:

|                   |       |
|-------------------|-------|
| Flam. Liq. 3      | H226  |
| Acute Tox. 4      | H332  |
| Skin Corr. 1B     | H314  |
| Eye Dam. 1        | H318  |
| Skin Sens. 1      | H317  |
| Repr. 2           | H361d |
| STOT SE 3         | H335  |
| STOT RE 1         | H372  |
| Asp. Tox. 1       | H304  |
| Aquatic Chronic 2 | H411  |

### Einstufungsverfahren:

|   |
|---|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |
| Rechenmethode                               |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien

## INHIBITOR BBK 10 % / 10 KG

|         |                  |              |                                       |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer:  | Datum der letzten Ausgabe: 06.07.2020 |
| 1.3     | 28.06.2021       | 102000037899 | Datum der ersten Ausgabe: 19.12.2017  |

---

vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE